

Petition des Beirates der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung

Reparatur des stmk. Baugesetzes

Das steiermärkische Baugesetz wurde in einer Form novelliert, die in keiner Weise den Standards und Vorgaben der UN-Konvention entsprechen.

Wohnen ist teuer geworden und es ist verständlich, dass nach Wegen gesucht wird, wie man Wohnraum günstiger bauen und anbieten kann. Leider kam es im Baurecht zu einer fatalen Kurzschluss-Überlegung. Man wollte durch die massive Reduktion des anpassbaren Wohnbaus auf Kosten alter und behinderter Menschen Kosten sparen.

Im Zuge dieser Neuregelung wurden zahlreiche schwerwiegende Fehler gemacht und es wurde der anpassbare Wohnbau in einer Weise eingeschränkt, die keine Kosten spart und zugleich massive Probleme für Menschen mit Behinderung mit sich bringt.

Die einzig wirklichen Kostenfaktoren sind der Einbau und die Betriebskosten eines Liftes. Die Punkte dieser Petition beziehen sich aber ausschließlich auf Bereiche, die entweder keine oder sehr geringe Kosten verursachen!!

Anpassbarer Wohnbau bedeutet nur, dass die Wohnung so gebaut werden muss, dass sie im Ernstfall leicht auf einen barrierefreien Standard umgebaut werden kann! Ob eine Tür etwas schmaler oder breiter ist oder ob zwischen Bad und WC eine Gipswand statt einer Massivwand eingebaut wird, verursacht so gut wie keine Kosten!

Der Beirat der Stadt Graz bittet um die Reparatur des stmk. Baugesetzes in folgenden Punkten:

1. Die Regelung, dass nur mehr 25% der Wohnungen anpassbar gebaut werden müssen, widerspricht in jeder Form der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Es müssen wie bisher alle Wohnungen, anpassbar gebaut werden. Die Anpassbarkeit der Wohnung selbst (wenn die Wohnung im Erdgeschoss liegt oder wenn aufgrund der Geschossanzahl ohnehin ein Aufzug gebaut werden muss) ist kein Kostentreiber!
2. Umgekehrt muss durch die Gesetzgebung sichergestellt werden, dass alle anpassbaren Wohnungen wirklich durchgehend ohne Stufen oder Schwellen zugänglich sind.
3. Eine Ausnahme können hier Wohnungen im 1. Obergeschoss in einem Gebäude ohne Aufzugsverpflichtung sein. Es ist Menschen mit Behinderung zumutbar, ein Geschoss mit einem Treppenlift zu überwinden.
4. In diesem Falle bedarf es einer unbedingten gesetzlichen Forderung die Haupttreppen so zu gestalten, dass ein nachträglicher Einbau eines Treppenplattformlifts platzmäßig überhaupt möglich ist.
5. Es muss gesetzlich sichergestellt werden, dass in allen Fällen, in denen eine Person mit Geheinschränkung einen Treppenplattformlift in einem der Allgemeinheit zugänglichen Stiegenhaus oder Eingangsbereich braucht, dieser über Zuschüsse aus dem BHG bezahlt wird.

6. Weiters müssen alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Räume und Angebote des Wohnprojekts (z.B. Mülltonnen, Spielplatz etc.) auch für Menschen mit Mobilitätseinschränkung zugänglich und nutzbar sein.

7. Es muss durch das Gesetz klargestellt werden, dass die Z1-3 des Abs.2 stmk. BauG für den anpassbaren Wohnbau eingehalten werden müssen, also auch die Z2 („in Verbindungswegen sind Stufen, Schwellen und andere Hindernisse zu vermeiden oder wenn das nicht möglich ist, durch Rampen, Aufzüge etc. auszugleichen“).